

Allgemeine Geschäfts- und Arbeitsbedingungen für RECREFT Sportwinden inkl. Zubehör

(Fassung August 2017)

I. Allgemeines

1. RECREFT überlässt Geräte zu den nachstehenden Bedingungen, sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.
2. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RECREFT ist im Internet unter www.recraft.at abrufbar.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RECREFT gelten auch für künftige Geschäftsfälle, selbst wenn sie bei neuerlichen Geschäftsfällen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
4. Vom Auftraggeber entsandte Vertreter oder Mitarbeiter gelten jedenfalls berechtigt, auch diesen Geschäftsbedingungen rechtswirksam zuzustimmen und im Zuge der Geschäftsabwicklung rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben.
5. In Fällen, in denen RECREFT im Zuge der Vorbereitung der Angebotslegung besonders aufwändige Vorarbeiten (insbesondere für RECREFT unnatürliche Großprojekte und Planung) erbringt, behält sich RECREFT das Recht vor, im Falle des Nicht-Zustandekommens des Auftrags diese Vorleistungen angemessen zu verrechnen.
6. Angebote sind freibleibend und haben, sofern im Angebot selbst nichts anderes festgehalten ist, eine Gültigkeit von 28 Tagen ab Angebotsdatum.
7. Ob dem Auftraggeber ein Gerät mit oder ohne Bedienungspersonal überlassen wird, liegt ausschließlich im Ermessen des RECREFT-Beratungspersonals.

II. Preis

1. Abrechnungsgrundlage ist der jeweils für das Gerät angebotene bzw. vereinbarte Nettopreis bzw. das an den Auftraggeber überlieferte Angebot. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Leistungen an Unternehmen gilt das Empfängerortprinzip. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird das Reserve Charge System angewendet.
2. Der für ein Gerät angegebene Preis beinhaltet nur die Überlassung des Gerätes selbst, nicht aber ein allenfalls erforderliches Bedienungspersonal oder sonstige andere Leistungen.
3. Bei Vereinbarung eines Tagessatzes wird jeder angefangene Tag verrechnet. Der Tag der An- und Ablieferung zählt als voller Einsatztag, auch wenn das Gerät erst im Laufe des Tages geliefert wird. Die An- und Ablieferung des Geräts durch RECREFT wird gesondert verrechnet. Vom voraussichtlichen Abschluss des Einsatzes ist RECREFT spätestens zwei Tage vorher schriftlich zu verständigen, um RECREFT die Abholung des Gerätes zu ermöglichen.
4. Stillstandstage bzw. Einsatzunterbrechungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Der vereinbarte Transportpreis für Zustellung und Abholung beinhaltet nicht das Aufstellen bzw. Abbauen des Gerätes.
6. Bei Selbstabholung beginnt die zu verrechnende Einsatzdauer mit der Abfahrt des Geräts bei RECREFT und endet mit Rückkehr des Geräts zu RECREFT. Bei Vereinbarung eines Tagessatzes wird jeder angefangene Tag verrechnet. Der Tag der Abholung und Rückstellung zählt als voller Einsatztag, auch wenn das Gerät erst im Laufe des Tages abgeholt wird.



7. Von Änderungen der Einsatzdauer ist RECRAFT möglichst zeitgerecht zu verständigen. Einer Verlängerung der Einsatzdauer wird RECRAFT bei zeitgerechter Verständigung nach Möglichkeit zustimmen, sofern nicht betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Bei Kürzung der Einsatzdauer behält sich RECRAFT das Recht vor, die ursprünglich bestellte Einsatzdauer zu verrechnen, sofern kein Ersatzauftrag beschafft werden kann.
8. Sofern eine von der Einsatzdauer abhängige Staffelung des Preises angeboten bzw. vereinbart wurde, kommt der darin enthaltene Preisnachlass nur dann zum Tragen, wenn das Gerät dem Auftraggeber tatsächlich für die vereinbarte Einsatzdauer (oder länger) überlassen wird.
9. Bei Kürzung der Einsatzdauer entfällt also der Preisnachlass. Teilabrechnungen erfolgen zu dem Staffelsatz, der sich zu dem Zeitraum der Rechnungslegung ergibt. Die Refundierung des Preisnachlasses erfolgt spätestens mit der Schlussrechnung.
10. Die Mindestverrechnung beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, EUR 500,00.

III. Einsatzbedingungen für Geräte

1. Wenn der Auftraggeber das/die Gerät/e selbst abholt, muss das Abholfahrzeug in Größe und Nutzlast dem/r abzuholenden/e Gerät/e (gemäß Datenblatt) entsprechen. Für die ordnungsgemäße Ladungssicherung mittels geeigneten und überprüften Zurrmaterials hat der Auftraggeber zu sorgen.
2. Bei Zustellung und Abholung von Geräten zum Einsatzort durch RECRAFT, können diese nur soweit transportiert werden, wie eine Zufahrt mit dem Transportfahrzeug möglich ist.
3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der für den Transport des Geräts vorgesehene Weg zum Einsatzort sowie die Abstellfläche des Geräts für den Einsatz geeignet sind. Der Zufahrtsweg zum Einsatzort sowie die Abstellfläche fallen in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers, der dafür zu sorgen hat, dass deren Beschaffenheit den Anforderungen der Geräte von RECRAFT (insbesondere hinsichtlich des Gewichts) entspricht. Auf besondere Gefahren, etwa weichen Untergrund, Unterbauten, etc. hat der Auftraggeber RECRAFT ausdrücklich hinzuweisen. Für Flurschäden durch Befahren und Aufstellen der Geräte übernimmt RECRAFT keine Haftung.
4. Im Zuge der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll angelegt, das den Zustand des Geräts bei Übergabe festhält. Bei der Rücknahme wird der Zustand des Geräts neuerlich in einem Protokoll dokumentiert.
5. Bei Übergabe des Geräts weist RECRAFT – soweit erforderlich - einen oder mehrere Mitarbeiter des Auftraggebers in die Handhabung des Geräts ein. Nur diese von RECRAFT eingewiesenen Mitarbeiter des Auftraggebers sind zum Bedienen des Geräts berechtigt, was diese auch schriftlich gegenüber RECRAFT bestätigen müssen. Mit jedem Gerät wird auch eine Betriebsanleitung übergeben, deren Punkte alle einzuhalten sind.
6. RECRAFT ist bestrebt, die vereinbarten Geräte zu den vorgegebenen Terminen bereitzustellen. Sofern Termine jedoch nicht schriftlich als Fixtermine vereinbart sind, sind Termine grundsätzlich freibleibend, sodass die Geltendmachung von Stehzeiten wegen späterer Anlieferung ausgeschlossen ist.
7. Sofern RECRAFT den Einsatzort vor Einsatzbeginn nicht besichtigt, stellt RECRAFT die Geräte ausschließlich aufgrund der Angaben des Auftragsgebers zur Verfügung. Sollte das Gerät aufgrund unrichtiger Angaben des Auftraggebers für den Einsatz nicht geeignet sein, geht dies zu Lasten des Auftraggebers, der auch dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen hat.
8. Der Auftraggeber hat das Gerät vor jeder Inbetriebnahme auf eventuelle Beschädigungen oder Verunreinigungen zu kontrollieren und gegebenenfalls diese unverzüglich RECRAFT zu melden.
9. Der Auftraggeber hat die von RECRAFT vorgegebenen Servicepunkte und Serviceintervalle gemäß dem Serviceplan des Gerätes auf eigene Kosten durchzuführen.



10. Bei Störungen am Gerät oder nach Unfällen ist RECREFT unverzüglich unter Angabe von Gerätenummer, Gerätetype und Art der Störung zu benachrichtigen und der weitere Betrieb einzustellen, sofern mit RECREFT aufgrund der Art der Störung anlässlich der Meldung nichts anderes vereinbart wird. Für Schäden und Kosten, die durch Bedienungsfehler verursacht wurden, haftet der Auftraggeber.

11. Bei Arbeiten mit Geräten auf öffentlichen Grundstücken ist der Auftraggeber verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die entsprechenden Sicherungs- und Versicherungsmaßnahmen zu treffen und einzuhalten.

12. Der Auftraggeber hat für entsprechende Sicherungs- und Absperrmaßnahmen am Einsatzort zu sorgen.

13. Mitarbeiter des Auftraggebers, die Geräte von RECREFT bedienen, müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen während der Einsatzzeit nicht unter Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholeinfluss stehen.

14. Aus sicherheitstechnischen Gründen hat der Auftraggeber beim Einsatz des Geräts auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass ein entsprechend ausgebildeter Ersthelfer vor Ort ist.

15. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass während des Einsatzes sämtliche Sicherheitsvorschriften eingehalten werden und sein Personal die gesetzlich vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung (z.B.: Helm, Schwimmweste, Protektoren, etc.) verwendet.

16. Das Gerät ist unter größtmöglicher Schonung der Substanz einzusetzen und zu transportieren. Der Auftraggeber hat alles zu vermeiden, was zu einem Verschleiß führt, der über die gewöhnliche Abnutzung hinausgeht.

17. Der Auftraggeber hat Vorkehrungen zum Schutz des Gerätes zu treffen. (Witterung, Beschädigungen, Diebstahl,...etc.)

18. Die an den Auftraggeber übergebenen Geräte dürfen nur für die bestimmungsgemäße Verwendung genutzt werden.

19. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RECREFT ist eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Gerätes an andere Personen oder Firmen unzulässig. Die Geräte dürfen ausschließlich an dem vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort verwendet werden.

20. Das Gerät ist vor unbefugter Benutzung und Diebstahl zu schützen z.B.: durch Einschließen, Abziehen des Schlüssels.

21. Am Ende der Einsatzzeit hat der Auftraggeber das Gerät in ordentlichem Zustand, gesäubert und einsatzfähig am Einsatzort zur Abholung bereitzustellen bzw. lt. Angaben im Angebot an RECREFT zu retournieren.

22. In Fällen, in denen das Gerät nach Ende der Einsatzzeit von RECREFT abzuholen ist, hat der Auftraggeber bis zur tatsächlichen Rücknahme durch RECREFT (auch wenn diese erst ein paar Tage später erfolgt) dafür zu sorgen, dass das Gerät sicher verwahrt und vor Beschädigung und Diebstahl (auch jeweils durch Dritte) geschützt wird.

IV. Haftung im Schadensfall

1. Ab der Übergabe steht das Gerät unter der Obhut des Auftraggebers. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen. Die Gefahrenübergabe endet für den Auftraggeber erst mit Rücknahme des Gerätes durch RECREFT. Die Rückgabe von Geräten nach Betriebsschluss erfolgt zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers.

2. Der Auftraggeber haftet für Diebstahl und sonstige Verluste des Geräts (auch von Geräteteilen) sowie für Schäden am Gerät (auch an Geräteteilen) ebenso wie für alle entstehenden Ausfallzeiten des Geräts durch Beschädigungen oder den Diebstahl/Verlust. Bei Diebstahl ist eine entsprechende polizeiliche Meldung erforderlich. Diese ist RECREFT umgehend in Kopie zu übermitteln.



3. Bei Beschädigung des Geräts werden dem Auftraggeber die Reparaturkosten in Rechnung gestellt. Bei Verschmutzung des Geräts haftet der Auftraggeber für die Kosten der Reinigung und/oder Lackierung. Als Verrechnungsgrundlage gilt im Zweifel das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen.
4. Falls das Gerät aus Verschulden des Auftraggebers wegen Beschädigung oder Diebstahl nach Ablauf der Einsatzdauer nicht einsatzbereit ist, hat der Auftraggeber für die Ausfallszeit 50% des vereinbarten Entgelts als pauschalierten Schadenersatz zu ersetzen.
5. Entstehen durch unsachgemäßen oder unautorisierten Einsatz am Gerät Schäden, so gehen die Kosten der Wiederinstandsetzung zu Lasten des Auftraggebers. Bei vorschriftswidrigem Einsatz des Gerätes kann RECREFT außerdem das Gerät von der Einsatzstelle abholen, ohne den Ablauf der Vertragsdauer abwarten zu müssen.
6. Falls der Auftraggeber im Zuge des Einsatzes einen Schaden bei Dritten verschuldet, hat der Auftraggeber diesen Schaden dem Dritten direkt zu ersetzen.
7. RECREFT haftet nicht, falls Geräte während der Einsatzzeit ausfallen oder nicht einsatzfähig sind. RECREFT wird sich aber um eine möglichst rasche Behebung der Störung bemühen.
8. Bei verspätetem Einsatz eines Gerätes, der nicht durch RECREFT verschuldet ist, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Preis zu mindern oder Schadenersatz zu fordern. Dasselbe gilt, wenn das Gerät trotz vorheriger Überprüfung seiner Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt.
9. Eine Haftung von RECREFT ist für Schäden aller Art ausgeschlossen, die durch Nichteinhaltung von Terminen, durch Nichterteilung von Routengenehmigungen, durch Ausfall von Fahrzeugen und Geräten der Arbeitsvorrichtungen aller Art entstehen.
10. Wird das Gerät vor Zurückstellung an RECREFT bzw. vor Abholung vom Einsatzort durch RECREFT durch einen Dritten beschädigt, ist der Auftraggeber dennoch zum Ersatz des Schadens verpflichtet (auch wenn er oder seine Mitarbeiter im Zeitpunkt des Schadenseintrittes nicht anwesend waren).

V. Vertragsauflösung bzw. Rücktritt

1. Falls der Auftraggeber vor Einsatzbeginn den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, fällt eine Stornogebühr in Höhe von 50% der Auftragssumme zuzüglich der Pauschale für An- und Ablieferung an. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
2. Ist das Gerät bereits am Einsatzort oder zum Einsatzort unterwegs, wird die jeweilige Mindestverrechnung (siehe hierzu II.10) zuzüglich der Pauschale für An- und Ablieferung in Rechnung gestellt.
3. Für den Fall, dass zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt werden, steht beiden Vertragsteilen ein Rücktrittsrecht zu, wobei der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen von RECREFT zu vergüten hat.
4. RECREFT ist zum Rücktritt bzw. zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ohne Verschulden von RECREFT Umstände eintreten, die zu erheblichen Erschwernissen führen oder eine Schädigung von Sachen und/oder Personen befürchten lassen und der Auftraggeber diese Umstände nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen kann. In einem solchen Fall haftet RECREFT keinesfalls für einen allfälligen Schaden.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die von RECRAFT ausgestellte Rechnung sofort bei Erhalt zu begleichen.
2. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern diese Gegenforderungen nicht gerichtlich festgestellt oder von RECRAFT ausdrücklich anerkannt wurden.
3. Aufträge zu Geldüberweisungen müssen so zeitgerecht erteilt werden, dass der Geldbetrag bei Fälligkeit bereits am Konto von RECRAFT wertgestellt ist.
4. Im Fall des Zahlungsverzuges darf RECRAFT einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 für Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend machen.
5. Bei qualifiziertem Zahlungsverzug, also nach erfolgloser Mahnung, ist RECRAFT berechtigt, das (die) Gerät(e) ohne vorherige Bekanntgabe einzuziehen und alle übrigen Forderungen gegen den Auftraggeber vorzeitig fällig zu stellen.
6. Falls zwischen Angebotslegung und Ausführung Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers eintreten oder Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist RECRAFT berechtigt, entweder Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.
7. Im Falle einer Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Auftraggebers gilt ein vor Insolvenzeröffnung gewährtes Zahlungsziel nicht mehr. Nach Insolvenzeröffnung erbringt RECRAFT Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung.
8. Im Falle des Säumnisses kann RECRAFT ein Inkassobüro mit der Betreuung der offenen Forderung(en) beauftragen und diesem auch alle für die Betreuung erforderlichen Daten des Auftraggebers weitergeben. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, die Betreuungskosten des Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 141/1996, zu vergüten.
9. Die Leistungen werden jener Gesellschaft verrechnet, die in der Auftragsbestätigung genannt ist. Nachträgliche Umfakturierungen bedeuten keinen Aufschub des Zahlungsziels und der ursprünglichen Fälligkeit. RECRAFT ist berechtigt, für nachträgliche Umfakturierungen einen Aufwandsatz zu verlangen.

VI. Gerichtsstand. Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt österreichisches Recht. Für allfällige Streitigkeiten ist das für Handelsgerichtsbarkeit ausübende sachlich zuständige Gericht in Linz zuständig. RECRAFT ist aber berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu klagen. Auch bei Auslandsaufträgen gilt in jedem Fall österreichisches Recht.
2. Sollten einzelne Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als lückenhaft erweisen.

